

Annex Nr. II zu Protokoll Nr. 6.

Vorschlag

(Nr. 34)

des Herrn Bevollmächtigten Großbritanniens,
an den Schluß des 4. Absatzes des Vorschlags Nr. 33 folgende
Worte anzufügen:

"und es darf, nachdem es unter diesen Bedingungen Kohle aufgenommen hat, in denselben Gewässern erst nach Ablauf von drei Monaten wieder Kohle aufnehmen."